

Förderrichtlinien der Stadt Hamm über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung bürgerschaftlicher Projekte - Aktionsfonds Hamm-Weststadt -

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Hamm gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen zu bürgerschaftlichen Projekten und Aktionen im Programmgebiet „Soziale Stadt Hamm-Weststadt“.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, Nr. 17) des Landes NRW und nach Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung gewährt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Stadtteilbudgets bezieht sich auf das Programmgebiet „Soziale Stadt Hamm-Weststadt“ (Vgl. Anlage).

3. Ziel des Aktionsfonds Hammer-Westen

Ziel des Aktionsfonds Hammer-Westen ist es, Aktivitäten und Initiativen zu unterstützen, die von Bürgern und Bürgerinnen, Nachbarschaftsgruppen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen und/oder selbst durchgeführt werden, um die Lebensqualität im Stadtteil zu verbessern, die Präventionsstrategie für den Stadtteil umzusetzen und zur Steigerung des Stadtteilimages beizutragen. Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung der Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern;
- Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe;
- Stärkung der Nachbarschaft und des Zusammenlebens im Stadtteil;
- Förderung der Integration aller sozialer Gruppen, Generationen und Kulturen im Quartier;
- Förderung der Chancengleichheit;
- Belebung der Stadtteilkultur;
- Aufwertung des Wohnumfeldes;
- Imageverbesserung für das Quartier.

Die Mittel dürfen nicht die Regelfinanzierung bereits vorhandener Projekte und Maßnahmen ersetzen, sondern sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen zu realisieren. Kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Antragstellung und Vergabeverfahren

Der Projektantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen .Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung (Projektziel, Projektzeitraum, Durchführende) und einer Kostenaufstellung (Zuschussbedarf, Einnahmen durch Dritte).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe das Projekt gefördert wird, liegt beim Stadtteilkomitee, das, nach Prüfung der generellen Förderfähigkeit, über den Nutzen des Projektes und damit seine Förderfähigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten.

5. Art und Höhe der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine 100% Förderung der anerkannten Kosten. Eigenleistungen werden nicht in die förderfähigen Kosten eingerechnet. Pro Projekt kann ein maximaler Zuschuss von 2.000,- € gewährt werden.

Bei der Anschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberichtlinien der Stadt Hamm.

6. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss des Projektes hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. Dazu gehört ein kurzer schriftlicher Bericht, Fotos, Teilnehmerlisten etc. sowie Originalrechnungen und Quittungen/Zahlungsbelege der Einzelpositionen.

Die Unterlagen werden vom Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, als verantwortliche Stelle gemäß Nr. 17.3 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, geprüft, anschließend erfolgt die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger.

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen der durch den Aktionsfonds geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Gegenstände 5 Jahre.

In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, so ist das Stadtplanungsamt der Stadt Hamm davon schriftlich zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist verzinst zurück zu zahlen.

8. Rückzahlung

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich.

Zu Unrecht in Anspruch genommene, zu viel gezahlte bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 und § 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss durch den Rat der Stadt Hamm am 14.02.2017 in Kraft.